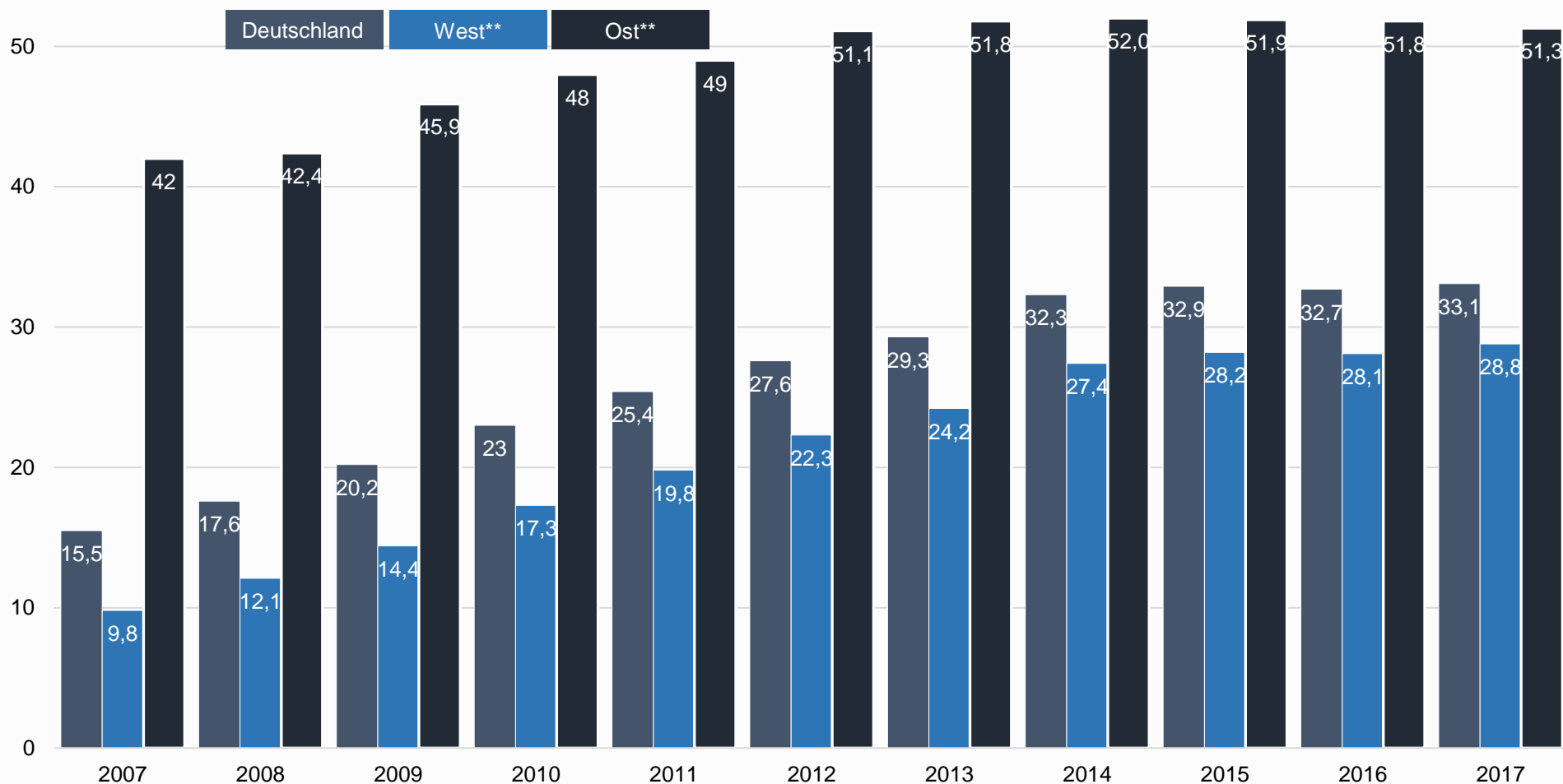


■ **Betreuungsquoten\* von Kindern unter 3 Jahren, 2007 - 2017**  
**Deutschland, alte und neue Bundesländer in %**



\*) Anteil der Kinder, die in einer Tageseinrichtung und in einer öffentlich geförderten Tagespflege betreut werden, an der Gesamtzahl der Kinder des entsprechenden Alters am 01.03. eines Jahres. \*\*) Ohne Berlin  
 Quelle: Statistisches Bundesamt (2018), Statistik der Kinder- und Jugendhilfe



## **Betreuungsquoten von Kindern unter 3 Jahren, Deutschland, alte und neue Bundesländer, 2007 - 2017**

Seit dem 01. August 2013 besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz auch für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben (geregelt durch das Kinderförderungsgesetz von 2008). In der Folge ist das Angebot an Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren in den zurückliegenden Jahren erheblich ausgebaut worden. Die Betreuungsquote, die den Anteil der Kinder des entsprechenden Alters, die in einer Tageseinrichtung oder in einer öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut werden, an der jeweiligen Gesamtzahl der Kinder wiedergibt, lag im Jahr 2017 in Deutschland bei 33,1 % - gegenüber 15,5 % im Jahr 2007.

Die gesamtdeutschen Durchschnittswerte sind jedoch wenig aussagefähig, da sich die Situation in den alten und in den neuen Bundesländern grundlegend unterscheidet. In den neuen Ländern lag die Betreuungsquote schon im Jahr 2007 bei 42 % und liegt seit 2013 zwischen 51% und 52 %. Demgegenüber wiesen die alten Bundesländer im Jahr 2007 eine Quote von lediglich 9,8 % der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren auf. Bis 2017 zeigt sich ein Anstieg auf 28,8 %.

Nicht berücksichtigt sind bei diesen Werten die teilweise erheblichen Abweichungen zwischen einzelnen Regionen, Städten und Landkreisen. Sowohl die Bedarfslagen unterscheiden sich - im großstädtischen Raum suchen mehr Eltern einen Krippenplatz für ihre Kinder als dies im ländlichen Raum der Fall ist - als auch die Angebote an Einrichtungen und Betreuungsplätzen (vgl. [Abbildung VII.33](#)). In vielen Städten und Gemeinden kann der Rechtsanspruch noch nicht eingelöst werden. Es besteht deshalb unverändert die Notwendigkeit eines weiteren quantitativen wie qualitativen Ausbaus an Einrichtungen und Plätzen, dies betrifft insbesondere die unzureichende Versorgung im Bereich von Ganztagsangeboten (vgl. [Abbildung VII.30](#)). Hinzu kommt das Problem, entsprechendes Fachpersonal (ErzieherInnen) zu finden.

Allerdings liegt der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren auch nicht bei 100 %, denn viele Eltern, in aller Regel die Mütter, entscheiden sich für eine ausschließlich familiäre Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder. Hinter dieser Entscheidung stehen ganz unterschiedliche Gründe, die eng mit den normativen Vorstellungen in der Gesellschaft über Geschlechterrollen, Müttererwerbstätigkeit und Kleinkinderbetreuung verbunden sind. Durch die Einführung des Betreuungsgeldes von (seit August 2014) 150 Euro monatlich (vgl. [Abbildung VII. 40](#)) sind zudem ausdrücklich finanzielle Anreize gesetzt worden, Kleinkinder nicht in einer Tagesstätte betreuen zu lassen. Und zu berücksichtigen bleibt, dass nicht nur die Nachfrage an Krippenplätzen zu einer Ausweitung des Versorgungsangebots führt, sondern dass auch umgekehrt ein nur geringes Angebot vor Ort an Krippenplätzen die Nachfrage begrenzt bzw. dass ein steigendes Angebot zu einer wachsenden Nachfrage führt.

## **Methodische Hinweise**

Die Betreuungsquote ist definiert als der Anteil der Kinder, die in einer Tageseinrichtung oder in der öffentlich geförderten Tagespflege (Tagesmutter/-vater) betreut werden, an der Gesamtzahl der Kinder des entsprechenden Alters. Die Ganztagsbetreuungsquote bezieht sich dabei auf die Kinder, für die ein Angebot von mehr als 7 Stunden am Tag in einer Einrichtung besteht.

Grundlage für die Quotenberechnung sind die Daten zum Bevölkerungsstand nach der Fortschreibung auf Basis der Volkszählung von 1985 (West) bzw. 1990 (Ost). Die Veränderungen durch den Zensus 2011 sind also nicht berücksichtigt.

Die Daten entstammen der Kindertagesbetreuungsstatistik des Statistischen Bundesamtes. Auskunftspflichtig für die Erhebung der Kinder sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden sowie die Leiter/-innen von Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe.